

# Das neue Hausgehilfengesetz

Eine Erwiderung von Luise Kieselbach

Der Artikel „Das neue Hausgehilfengesetz“ in Nr. 14 der „Bayerischen Frauenzeitung“, der eine Besprechung des Referentenentwurfes über „die Beschäftigung in der Hauswirtschaft“ enthält, kann nicht ohne Entgegnung bleiben, da er den zeitgemäßen Anschauungen absolut nicht genügend Rechnung trägt und die ganze Frage absolut nicht in ihrer Tiefe erfährt.

Zugegeben, daß die Schreiberin des Artikels selbst im patriarchalischsten Verhältnis mit ihrer Hausgehilfin lebt und ein gleiches auch von allen ihr nächstehenden Freunden weiß, so ist es heute leider doch nicht mehr die gemeingültige Sitte, daß die Hausgehilfin zur Familie gehört und daß man ihr unter allen Umständen in der ihren Kräften angemessenen Weise gerecht wird. Deshalb müssen Bindungen und Sicherungen geschaffen werden, um Härten gegen die arbeitenden Kräfte zu vermeiden und sie zu schützen, wo sie geschützt werden müssen. Es gibt dabei auch keinen Unterschied, ob der für uns Arbeitende außer oder im Hause wohnt und es ist auch nicht unsere Sache, die Vorteile und Nachteile eines Berufsstandes gegenüber anderen abzuwägen, besonders da Neigung und Eignung mitsprechen und Vorteile und Nachteile sich nahezu überall erfahrungsgemäß gegenseitig aufheben.

Von den Beanstandungen sei vorläufig nur die der neunstündigen Nachtruhe besonders hervorgehoben. Diese hält sich absolut in den Grenzen des Gewöhnlichen und Gottseidank endlich auch Ueblichgewordenen und alle gebrachten Vergleichs erscheinen ebenso hinfällig wie die Drohung der Entlassung bei Aufrechterhalten eines Anspruchs auf Urlaubszeit und dergleichen.

Wie und in welcher Form das Gesetz zur Annahme kommt, steht noch dahin. Keinesfalls erscheint es aber berechtigt, schon dem Entwurf so scharf entgegenzutreten und ihn in

einer der neutralen Haltung unserer Zeitung absolut nicht entsprechenden einseitigen Weise zu behandeln.

Wir behalten uns vor, auf den Gesetzentwurf in einer eingehenden Besprechung, die das Für und das Wider bringt, zurückzukommen.



## Das neue Hausgehilfengesetz

Das Hausgehilfengesetz, das schon einmal im Referentenentwurf vorlag, ist jetzt ungeändert zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft. Diese Aenderung hat ihrem Grund darin, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen Hausgehilfen und Hausangestellten, die beide in den Bereich der Gesetzgebung gezogen werden. Als Hausangestellte sollen Angestellte in gehobener Stellung, wie Hausdamen, Hauslehrerinnen, geprüfte Kindergärtnerinnen usw. angesehen werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht genügend, daß die Stellung einer im Haushalte des Arbeitgebers aufgenommenen Hausgehilfin niemals mit der eines außer dem Hause wohnenden Arbeiters verglichen werden kann, auch in bezug auf eine Gewerbeaufsicht. So wird manche Hausfrau sicher auf die Anstellung einer Hausgehilfin verzichten, wenn sie Gefahr läuft, daß das Mädchen ihr bei einem Streit vielleicht aus Verärgerung die Gewerbeaufsicht auf den Hals schiebt. Die Hausgehilfin ist doch sehr oft ein ganz unreifes Mädchen, welches mehr an seine Rechte denkt, als an seine Pflichten. Auch in Bezug auf die Urlaubszeiten geht der Entwurf rein mechanisch vor und jedenfalls weit über das hinaus, was die Industrie ihren Arbeiterinnen bietet, welche viel schwerer und anhaltender arbeiten müssen und dafür lange nicht so gut ernährt sind wie die Hausangestellten, welche in Bezug auf Wohnung und Nahrung bei viel weniger anstrengender Arbeit weit über dem Lebensstandard der Industriearbeiterinnen stehen. Auch betreffs des Urlaubs müßte der Anspruch der Schwere der Stellung angepaßt werden. Jedenfalls sollte bei der heutigen Arbeitslosigkeit den Hausfrauen das Halten von Hausgehilfinnen auch in deren eigenem Interesse nicht so schwierig gemacht werden, daß auf das Halten derselben verzichtet wird.

Dieses Gesetz ist ein Musterbeispiel von ödestem Parteischematismus. Um was es geht, wird vielleicht jeder Hausfrau am ehesten klar, wenn sie nur eine einzige Bestimmung die der ununterbrochenen neunstündigen Nachtruhe der Hausangestellten auf ihre praktische Durchführbarkeit im eigenen Haushalt betrachtet. Es wäre interessant festzustellen, wer dieses Gesetz ausgeklügelt hat. Hat vielleicht der Referent stets 9 Stunden ununterbrochener Nachtruhe? Kann die Fabrikarbeiterin, die Verkäuferin, die Angestellte und andere von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh, oder von 10 Uhr abends bis 7 Uhr früh schlafen, kann es die Hausfrau, die Mutter zahlreicher Kinder? Können die Gesetzgeber selbst für sich eine derartige Nachtruhe in Anspruch nehmen? — Ebenso ist der Urlaubsanspruch gegenüber der Arbeiterin, deren Beruf so viel ungesünder und aufreibender ist und deren Ernährung weit hinter der der Hausangestellten zurücksteht, eine unerhörte Bevorzugung und dürfte praktisch meist zur Entlassung der Mädchen führen, bevor die Urlaubszeit herankommt. Ein Haushalt ist kein Gewerbebetrieb und die Mädchen, die sich diesem Beruf widmen, müssen sich vorher darüber klar werden, daß sie auf die mechanisierte, jeden Tag gleichförmige, jeden Tag gleich lange Arbeit verzichten müssen. Sie haben dafür den Vorteil abwechslungsreicher, gesünder, auf den Hausfrauenberuf in bester Weise vorbereitende Tätigkeit. Sie mögen überlegen, wie allein der Weg, den die Arbeiterin und Angestellte Tag für Tag, bei Wind und Wetter zur Arbeitsstätte zu machen hat, den Körper angreift. Der Entwurf macht den Eindruck, als ob der Gesetzgeber seine Sonde an eine falsche Stelle legt. Der wunde Punkt im Beruf der Hausangestellten ist die fehlende Ausbildung, die sie mit den ungelerten Arbeiterinnen auf eine Stufe stellt. Diejenigen Hausangestellten, die etwas können, sind so begehrt, daß sie dem Arbeitgeber ihre Bedingungen diktieren. Die nicht Strebsamen auch noch besonders zu schützen, ist eine große Ungerechtigkeit gegenüber der schwerarbeitenden produktiven Arbeiterin. Wenn dies wahnsinnige

Gesetz Wirklichkeit werden sollte, so wäre die Folge ein immer weniger Mädchen gehalten werden und bei dem Hand in Hand geht. Die Sozialdemokratie, die bei dem durchbringen möchte, leistet damit den Hausangestellten einen Dienst und scheint sich der verhängnisvollen Natur dieses Gesetzes auf den Arbeitsmarkt gar nicht bewußt zu sein. Umso mehr muß es die Aufgabe der Hausfrauenvereine und der Hausfrauen in Stadt und Land sein, gegen das Gesetz in allerletzter Stunde Sturm zu laufen.